

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2015/1482-20	
Federführend: 20 Kämmereiamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 05.03.2015 Referent: Felix Bertram	
Jahresrechnungen der von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2014		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.03.2015	Finanzsenat	Empfehlung
25.03.2015	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Nach Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ist die Jahresrechnung nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Stadtrat vorzulegen. Dieser prüft die Jahresrechnung entweder selbst oder überweist sie einem Ausschuss zur Prüfung. Bei der Stadt Bamberg wurde diese Aufgabe dem Rechnungsprüfungsausschuss übertragen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung stellt der Stadtrat die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest (Art. 102 Abs. 3 GO). Zu den Rechnungsergebnissen 2014 der einzelnen Stiftungen darf auf die **Anlage 1** verwiesen werden.

Die von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen unterliegen den Regelungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Neben dem Stiftungsrecht stellt das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht (§§ 51 bis 68 AO) der Verwaltung von Stiftungen insbesondere bei der Rücklagenbildung und bei der Mittelverwendung zusätzliche Vorgaben:

- Entsprechend § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO ist die Bildung einer **freien Rücklage** für alle Körperschaften bis zu einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus bis zu 10 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel zulässig. Die Gesamthöhe der freien Rücklage ist unbegrenzt. Während der Dauer des Bestehens braucht die Körperschaft die freie Rücklage nicht aufzulösen. Die angesammelten Mittel unterliegen zwar nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, sind jedoch auf Dauer für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Die Mittel können im Rahmen der Vermögensverwaltung angelegt werden und stehen für Vermögensumschichtungen zur Verfügung. Steuerbegünstigte Stiftungen dürfen die Beträge der freien Rücklage daher ihrem Dotationskapital zuführen.
- Neben der freien Rücklage dürfen im Bereich der Vermögensverwaltung laut AEAO 2014 Tz. 1 Sätze 5 und 6 zu § 62 AO für die Durchführung konkreter Reparatur- oder Erhaltungsmaßnahmen an Gebäuden im Sinne des § 21 EStG so genannte **Instandhaltungsrücklagen** gebildet werden. Die Maßnahmen müssen notwendig sein, um den ordnungsgemäßen Zustand von Gebäuden zu erhalten oder wiederherzustellen und in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden.
- Zu den genannten Rücklagen ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO eine eigenständige **Rücklage für konkrete satzungsgemäße Projekte** zulässig. Es können Mittel für bestimmte Vorhaben, die

steuerbegünstigte Satzungszwecke verwirklichen, angesammelt werden, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen.

- Bei verschiedenen Stiftungen (siehe Anlage 2) war es nicht möglich, die gesamten Erträge des laufenden Jahres noch im selben Jahr für die Erfüllung des Stiftungszweckes einzusetzen. Es entstand ein so genannter Verwendungsrückstand. Steuerbegünstigte Körperschaften müssen ihre Mittel laut § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Verwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die entsprechenden Mittel sind in einer **Mittelverwendungsrücklage** nachzuweisen und werden im Folgejahr erneut für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

Die **Anlage 2** zeigt

- a) den Gesamtüberschuss aus dem Bereich Vermögensbewirtschaftung,
 - b) den Überschuss bzw. das Defizit des gemeinnützigen Bereiches,
 - c) die Höhe der Ausschüttung,
 - d) die Zuführungen an die verschiedenen Rücklagen,
 - e) den im Folgejahr 2015 noch auszuschüttenden Verwendungsrückstand des Haushaltsjahres 2014 und
 - f) die Zuführung an das Grundstockvermögen
- der einzelnen Stiftungen auf.

Aufgrund der Rechnungsergebnisse 2014 sollen in 2015 Sondertilgungen von Darlehen bei der Bürgerspital-Stiftung in Höhe von 128.000 € und bei der St.-Getreu-Stiftung bis zu 150.000 € vorgenommen werden.

Es wird gebeten, die Jahresrechnungen der Stiftungen im Vollzug des Art. 103 GO dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bamberg zur Prüfung zuzuleiten.

II. Beschlussantrag:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat nimmt von dem Ergebnis der Jahresrechnungen der von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2014 im Vollzug des Art. 102 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 81 KommHV-Kameralistik Kenntnis.
2. Die Jahresrechnungen sind im Vollzug des Art. 103 GO zunächst dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zuzuleiten.
3. Bei der Bürgerspital-Stiftung werden bei der HSt. 93250.97280 (außerordentliche Tilgung an Gemeinden und Gemeindeverbände) überplanmäßig 128.000 € bereitgestellt. Deckung erfolgt durch eine Entnahme aus der freien Rücklage.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei der St.-Getreu-Stiftung in Abhängigkeit von der Entwicklung der Haushaltslage im Haushaltsjahr 2015 Mittel bis zu 150.000 € aus der freien Rücklage zu entnehmen und für eine außerordentliche Tilgung bei HSt. 93350.97280 überplanmäßig bereitzustellen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
X	3.	Kosten in Höhe von 128.000 € (HSt. 93250.97280) bei der Bürgerspital-Stiftung , für die keine Deckung im Haushalt 2015 gegeben ist. Deckung kann durch eine Entnahme aus der freien Rücklage (HSt. 93280.31000) erfolgen. Kosten bis zu 150.000 € (HSt. 93350.97280) bei der St.-Getreu-Stiftung , für die keine Deckung im Haushalt 2015 gegeben ist. Deckung kann durch eine Entnahme aus der freien Rücklage (HSt. 93380.31000) bis zu 150.000 € erfolgen.
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlagen:

Anlage 1: Rechnungsergebnisse Stiftungen HJ 2014

Anlage 2: Nachweis zweckentsprechender Mittelverwendung HJ 2014

Verteiler:

- a) **Amt 14** zur weiteren Veranlassung
- b) **Amt 20/206** zur Kenntnis und zum Verbleib
- c) **Amt 20/202** zur Kenntnis und zum Verbleib
- d) **Amt 20/200** (zweifach) - Jahresrechnung 2014 -
- e) **Amt 20/200** - Haushalt 2014 -
- f) **Amt 20/200** - Haushalt 2015 -
- g) **Amt 20** - Beschlüsse